Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

14.01.1982 - Drucksache 10/724

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/724
14.01.82

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Lehrer an öffentlichen Schulen im Sinne des § 1 Bremisches Schulgesetz.

§ 2

Unterrichtsstunde

Die Dauer einer Unterrichtsstunde im Sinne dieses Gesetzes beträgt 45 Minuten.

§ 3

Primarbereich

Für Lehrer im Primarbereich (Grundschulen) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Unterrichtsstunden je Woche.

§ 4

Sekundarbereich I

(1) Für Lehrer im Sekundarbereich I (Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium Jahrgangsstufe 7—10) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 25 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für Lehrer im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports, die aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 26 Unterrichtsstunden je Woche.

§ 5

Gesamtschulen

(1) Für Lehrer an Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb beträgt die Unterrichtsverpflichtung 24 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für Lehrer an Gesamtschulen mit Halbtagsbetrieb gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Sekundarbereich II

(1) Für Lehrer, die als Fachlehrer oder technische Lehrer an beruflichen Schulen überwiegend in Unterrichtsfächern des berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufs-

bezogenen Bereichs eingesetzt sind, sowie für Lehrer im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports, die aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 26 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für alle übrigen Lehrer des Sekundarbereichs II (berufliche Schulen, Gymnasiale Oberstufe) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 23 Unterrichtsstunden je Woche.

§ 7

Sonderschulen

Für Lehrer an Sonderschulen beträgt die Unterrichtsverpflichtung 26 Unterrichtsstunden je Woche.

§ 8

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung, stufenübergreifender Einsatz und Mehrarbeit

(1) Der Senator für Bildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen, wegen besonderer Aufgaben oder aus ähnlichen Gründen,

2. die Höhe der Unterrichtsverpflichtung bei stufenübergreifendem Einsatz unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 3—7

zu regeln.

(2) Für Mehrarbeit gelten die Bestimmungen des § 71 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1151), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167 — 223-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer, soweit sie nicht durch das Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen geregelt ist;"

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1982 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stichweh, Wedemeier und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen